S4 Inklusionsantrag

Antragsteller*in:	Lena Cornelissen, Louisa Albrecht, René Adiyaman, Lynn Markert, Janis Bonn, Mehjahr Khayyat
Status:	Zurückgezogen (unsichtbar)

Antragstext

Änderungen der Satzung

§7 Landesvorstand Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Landesvorstand setzt sich jeweils zusammen aus:

a. zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, davon mindestens eine FINTA*,

b. einer*m Schatzmeister*in,

c. einer*m Politischen Geschäftsführer*in,

In dem geschäftsführerenden Vorstand aus diesen vier Personen müssen mindestens zwei Personen, die Diskriminierungserfahrungen haben (nach Selbstidentifikation), sowie mindestens zwei FINTA*-Personen sein.

[Beide Gruppen überlappen sich teilweise, wodurch hier einer der Plätze komplett offen bleibt, siehe Inklusionsstatut §4, 2]

d. und vier Beisitzer*innen, davon mindestens zwei FINTA*-Personen und mindestens zwei Menschen Menschen mit Diskriminierungserfahrungen.

[Beide Gruppen überlappen sich teilweise, wodurch hier einer der Plätze komplett offen bleibt, siehe Inklusionsstatut §4, 2]

§5 Landesmitgliederversammlung Absatz 5 wird neu gefasst:

Anträge können von Mitgliedern, Basisgruppen, Arbeitskreisen, dem

Inklusionsforum, dem Inklusionstreffen, dem FINTA*-Forum, dem Landes-FINTA*-Treffen und dem Landesvorstand eingebracht und unterstützt werden.

§8 Im Bildungsteam Absatz 1 wird neu gefasst:

Zur Planung der politischen Bildungsarbeit wird ein Bildungsteam gebildet, dem fünf von der Landesmitgliederversammlung gewählten Mitglieder angehören sowie zwei Mitglieder, die der Landesvorstand aus seinen Reihen ernennt.

Zwei der gewählten Mitglieder müssen Menschen mit Diskriminierungserfahrungen (nach Selbstidentifikation!) sein. Diese Quotierung kann durch das Inklusionsforum aufgehoben werden.

Das Bildungsteam ist quotiert zu besetzen.

§13 Absatz 5 ist neu zu fassen:

Die GRÜNE JUGEND NRW entsendet eine nach § 9 Abs. 2 der Bundessatzung bestimmte Anzahl an Delegierten zum Länderrat, wovon mindestens eine Person aus dem Landesvorstand delegiert und aus dessen Reihen bestimmt wird.

Mindestens ein Platz von drei in der Delegation zum Länderrat ist grundsätzlich mit Menschen mit Diskriminierungserfahrungen (nach Selbstidentifikation!) zu besetzen. Gleiches gilt für Ersatz-Delegierte. Das Inklusionsforum kann die diesbezügliche Quotierung aufheben.

In §14 Allgemeine Bestimmungen sind Absatz 9,10,11 und 12 einzufügen:

9. Das Inklusionsstatut der GRÜNEN JUGEND NRW ist Bestandteil dieser Satzung.

10. Sämtliche Veranstaltungen und Strukturen der GRÜNEN JUGEND NRW sollen möglichst barrierefrei gestaltet sein. Das Inklusionsforum kann eine unvollständige Erfüllung bemängeln.

11. Mindestens einer von drei Plätzen in einem Gremium, insbesondere in Präsidien oder Wahlkampfteams, ist mit Menschen mit Diskriminierungserfahrungen (nach Selbstidentifikation!) zu besetzen, das Inklusionsforum kann die diesbezügliche Quotierung aufheben.

Änderungen der Geschäftsordnung

§3 Geschäftsordnungsanträge Absatz 2 wird ergänzt um. lit m:

m. Antrag auf Einberufung eines Inklusionsforums

§7 Geschäftsordnung wird um folgendes ergänzt:

Beim Rederecht kann in begründeten Fällen auch spontan eine andere Form des Beitrags (z.B. in Textform) oder eine Redezeitverlängerung für Menschen mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen und/oder sonstigen Einschränkungen eingeräumt werden.

Inklusionsstatut

Präambel

§1 Anwendungsbereich

1.
1a) Die quotierten Plätze – sowohl nach FINTA*- als auch nach Inklusionsquote – sind nach Selbstidentifikation zu vergeben.
1b) Personen dürfen in keiner Weise dazu gedrängt oder gezwungen werden, genauer auf ihre Diskriminierungserfahrungen einzugehen.
1c) Wie die FINTA*-Quote auch ist die Inklusionsquote eine Mindestquotierung.

2. Folgende Gruppen können zum Beispiel unter diese Quote fallen:

Menschen mit Behinderung und/oder psychischen Erkrankungen und/oder chronischen Erkrankungen,

Menschen mit Klassismuserfahrung,

queere Menschen (Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Diskriminierung erfahren);

Menschen, die gewichtsbasierte und/oder körpergrößenbezogene Diskriminierung erfahren,

Sinti*zze und Rom*nja;

BIPoC; Menschen mit Migrations- und Fluchterfahrung, Menschen mit Migrations- oder Fluchteinfluss;

Menschen, die aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit oder ihres Glaubens diskriminiert werden (z.B. Jüd*innen, Muslim*innen);

Menschen, die von Ageism (Altersdiskriminierung) betroffen sind;

Menschen die Diskriminierung durch Digitalisierung erfahren (Digital Divide, Barrieren in digitalen Systemen etc.);

Menschen die sprachliche Diskriminierung erleiden (Angehörigkeit einer dialektischen Sprachgruppe, einer Sprachgruppenminderheit etc.);

Menschen, die finanzielle Diskriminierung erfahren (finanzielle Barrieren, die verhindern, dass eine Person Teilhabe erfährt)....

Alle weiteren, hier nicht benannten Diskriminierungsformen fallen ebenfalls unter die Inklusionsquote. Diese Liste ist nicht vollständig.

Alle Menschen mit Diskriminierungserfahrungen – unabhängig vom Awareness-Grad in der Gesellschaft und/oder der Anzahl an Betroffenen Menschen – haben das Recht, die Inklusionsquote in Anspruch zu nehmen.

3. Dieses Statut hat das Ziel, die Teilhabe von Menschen mit Diskriminierungserfahrungen im Verband zu stärken, sowie ihre Repräsentanz entsprechend der Repräsentation in der Bevölkerung zu verbessern und die Transformation der GRÜNEN JUGEND NRW zu einen inklusiven Verband zu begleiten und voranzutreiben.

§2 Inklusionsforum

(a) Das Inklusionsforum kann Ämter, die Menschen mit Diskriminierungserfahrungen (nach Selbstidentifikation!) zustehen, mit 2/3-Mehrheit für Menschen ohne Diskriminierungserfahrungen öffnen.

(a) Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Recht auf Selbstbestimmung und/oder Teilhabe von Menschen mit Diskriminierungserfahrungen berühren oder von denen diese besonders betroffen sind, haben Menschen mit Diskriminierungserfahrungen die Möglichkeit, vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung im Inklusionsforum durchzuführen, wobei Menschen ohne Diskriminierungserfahrung den Raum verlassen müssen. Dabei kann ein Inklusionsveto beschlossen werden. Wird ein solches Veto beschlossen, wird der Antrag auf dieser Versammlung nicht behandelt.

§3 Treffen

1. Inklusionstreffen

Der Vorstand der GRÜNEN JUGEND NRW ist dazu verpflichtet, die Menschen mit Diskriminierungserfahrungen (nach Selbstidentifikation!) im Verband jährlich mindestens zwei Mal zu einem Inklusionstreffen einzuladen. Das Treffen kann auch in digitaler Form stattfinden. Das Treffen dient der Vernetzung der Menschen mit Diskriminierungserfahrungen. Es wird auf diesen Treffen ein spezielles Bildungsprogramm angeboten. Im Rahmen jeder Landesmitgliederversammlung wird ein ausreichend großer, mindestens eine Stunde und 15 Minuten plus Zeit für eine angemessen Pause umfassender Timeslot für ein Inklusionstreffen zur Verfügung gestellt.

2. Vernetzungstreffen für einzelne Gruppen
Zusätzlich zu den Inklusionstreffen können Treffen für einzelne Gruppen mit Diskriminierungserfahrungen durchgeführt werden. Diese Treffen können auch in digitaler Form stattfinden. Außerdem können die Treffen auch geöffnet werden, wenn die Gruppe sich dafür ausspricht.

Die Vernetzungstreffen für die einzelnen Gruppen dürfen nicht gleichzeitig stattfinden.

Menschen mit Mehrfachdiskriminierungen sollen sich nicht für eine ihrer Identitäten entscheiden müssen.

Bestehende Gremien oder Strukturen, z.B. für BIPoC, queere Menschen oder FINTA*-Personen, bleiben erhalten.

Auch Diskriminierungsformen, die einen geringeren Awareness-Grad in der Gesellschaft haben und/oder von denen weniger Menschen betroffen sind, fallen unter das Inklusionsstatut.

Die Vernetzung von kleineren Gruppen mit Diskriminierungserfahrungen innerhalb der GRÜNEN JUGEND NRW ist ausdrücklich erwünscht.

§4 Inklusionsquote

1.Vorstände & Co

Bei Gruppen bis vier Personen müssen mindestens zwei der Plätze inklusionsquotiert sein.

Bei Gruppen ab vier Menschen muss die Quote bzw. der Inklusionsanteil mindestens 40% betragen.

2.Verhältnis von FINTA*-Quote und Inklusionsquote

Jeweils die Hälfte der Inklusionsplätze sind FINTA*-quotiert, die andere Hälfte nicht.

Eine weitere Verrechnung beider Quoten ist nicht möglich.

Die Inklusionsquote ist nicht alleine durch Diskriminierungserfahrungen aufgrund der Geschlechtsidentität erfüllt (dafür ist die FINTA*-Quote da).

Die Inklusionsquote möchte insbesondere unterrepräsentierte Gruppen empowern und strukturell stärker einbinden.
Aufgrund dieses intersektionalen Anspruches ist die Inklusionsquote nicht alleine durch die FINTA*-Quote erfüllt.

Alle im FINTA*-Statut vorgesehenen Maßnahmen (wie das FINTA*-Forum) bleiben erhalten.

3.Redelisten

3a) Die Redelisten sind quotiert zu führen.

Die FINTA*-Quote beträgt 50%, die Inklusionsquote 33,3% (ein Beitrag von drei).

3b) Die Inklusionsbeiträge sind abwechselnd FINTA*-quotiert und offen.

Eine weitere Verrechnung beider Quoten ist nicht möglich.

Allgemein gilt:

- Mindest-FINTA*-Quotierung von 50%
- Mindest-Inklusions-Quotierung von einem Beitrag von drei (33,33%)
- Bei sechs Redebeiträgen kann es maximal zwei Beiträge ohne jegliche Quotierung geben.
- Verrechnung von FINTA*-Quote und Inklusionsquote: 50% der Inklusionsplätze sollen FINTA*-quotiert sein, 50% offen.
- Wenn nur zwei Redebeiträge zugelassen werden, dann muss mindestens einer davon von FINTA* Personen und entweder der FINTA* oder der offene Platz inklusionsquotiert sein.

Für sechs Redebeiträge könnte das so aussehen:

1.FINTA*, nicht inklusionsquotiert

2. Nicht-FINTA*-quotiert / offen, inklusionsquotiert

3.FINTA*, nicht inklusionsquotiert

4.Nicht-FINTA*-quotiert , nicht inklusionsquotiert

5. FINTA*, inklusionsquotiert

6. Nicht-FINTA*-quotiert, nicht inklusionsquotiert

3c) Dabei muss es niedrigschwellige Möglichkeiten geben, die Inklusionsquote in Anspruch zu nehmen, ohne sich in Bezug auf die erlebte Diskriminierung outen zu müssen.

3d) **Virtuellen Treffen**

Bei virtuellen Treffen soll ähnlich wie bei den Pronomen oder FINTA* / nicht-FINTA* auch ein kleines d in Klammern (d) vor dem Namen ergänzt werden [d für diskriminiert].

Alternativ besteht die Möglichkeit, nur der Redeleitung mitzuteilen, dass die Inklusionsquote in Anspruch werden möchte.

3e) **LMV (analog wie virtuell)**

Anstatt der beiden Boxen – FINTA* und nicht-FINTA* - wo die Redebeiträge oder Kandidaturen ein geschmissen werden können, gibt es vier Boxen

- FINTA* mit Inklusionsquote
- FINTA* ohne Inklusionsquote (bzw. nicht inklusionsquotiert)
- Nicht-FINTA*-quotiert / offen mit Inklusionsquote
- Nicht-FINTA*-quotiert / offen ohne Inklusionsquote (bzw. nicht inklusionsquotiert)

3f) Bei regulären **Präsenzveranstaltungen** in Basisgruppen, Arbeitskreisen & Co

Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, vor oder während der Veranstaltung der Redeleitung vertraulich mitteilen zu können, dass die Inklusionsquote in Anspruch genommen werden möchte.

§5 Rechte

Das Inklusionsforum und das Inklusionstreffen können Voten (z.B. bei Personenwahlen) vergeben, Beschwerden erheben und Anträge einbringen.

§6 Einstellungspraxis

Bei gleicher Qualifikation sind Menschen mit Diskriminierungserfahrungen bei Einstellungen zu bevorzugen.

Begründung

Viele Menschen werden diskriminiert. Das bedeutet, dass sie schlechter oder anders behandelt werden als nicht-diskriminierte Menschen. Oder dass sie an Veranstaltungen oder Diskussionen nicht teilnehmen können.

Beispielsweise wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Gruppe. Die Gründe für die Diskriminierung sind nicht immer sichtbar.

Als Grüne Jugend NRW wollen wir, dass sich jeder Mensch politisch einbringen kann.

Dafür müssen wir noch Hürden abbauen.

Um Hürden abzubauen, haben wir diesen Antrag geschrieben.

In dem Antrag erklären wir, wie Menschen einfacher in der Grünen Jugend NRW mitmachen können.

Wir beschreiben, wie Hürden abgebaut werden können.

Und wir beschreiben Maßnahmen, die dabei Menschen helfen sollen, sich einzubringen.

Wir freuen uns über eure Unterstützung.